

Grenze der Zumutbarkeit von Nachbesserungsversuchen bei mangelbehaftetem EDV-System

OLG Hamm, Urteil vom 26. Oktober 1992 – „Zeiterfassungsanlage“ (31 U 81/92)

Leitsätze der Redaktion

1. Bei einem vertraglich vereinbarten Rücktrittsrecht, das nicht ausdrücklich ein Verschulden als Voraussetzung benennt und lediglich das endgültige Fehlschlagen der Nachbesserung als Bedingung erwähnt, kommt es für die Berechtigung zur Ausübung des Rücktrittsrechts nicht auf ein Verschulden an. Von einem endgültigen Fehlschlagen der Nachbesserung ist dann auszugehen, wenn nach genügend langer Zeit ein störungsfreier Betrieb immer noch nicht erreicht ist.
2. Die inneren Erwägungen einer Vertragspartei sind für die Auslegung eines Rechtsgeschäftes ohne Bedeutung.
3. Weitere Nachbesserungsversuche sind auch unzumutbar, wenn der zur Nachbesserung Verpflichtete keine gesicherte Diagnose hinsichtlich der Störungsursachen stellen kann und nicht in der Lage ist, eine überzeugende Diagnose mit gesichertem Lösungsweg anzubieten.

Tatbestand

Gemäß Vertrag vom 8. März 1988 hat die Beklagte der Klägerin eine im Juni 1988 installierte Zeiterfassungsanlage geliefert. Die Anlage bereitete zunächst bis November 1989 kontinuierlich Probleme, wegen deren Einzelheiten und auch im übrigen auf das landgerichtliche Urteil Bezug genommen wird. Die Klägerin hat deshalb unter dem 3. April und 21. Juni 1989 jeweils den vertraglich vorgesehenen Rücktritt erklärt, diesen dann aber einverständlich aufgehoben. Der Klägerin ist vertraglich folgendes Rücktrittsrecht eingeräumt worden:

„Läßt der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen, ohne Ersatz geleistet oder den gerügten Mangel behoben zu haben oder schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, hat der Kunde unter Ausschluß aller anderen Ansprüche ein Rücktrittsrecht.“

Im Zuge der Bemühungen der Beklagten, die Anlage störungsfrei zu machen, war auch der Verdacht entstanden, daß elektrische Störungen für die aufgetretenen Fehler ursächlich sein könnten. Deswegen beauftragte die Klägerin die Beklagte unter dem 11.09.1989 zusätzlich, Netzstörungsmaßnahmen durchzuführen.

Der vorübergehend störungsfreie Betrieb der Anlage ab Ende November 1990 setzte ein, nachdem die Beklagte leihweise einen ihr gehörenden Personalcomputer (PC) zur Verfügung gestellt hatte. Am 26.02.1990 installierte die Beklagte im Rahmen eines Zusatzauftrages ein neuntes Terminal.

Unstreitig kam es ab dem 28. Februar 1990 zu erneuten Störungen, welche die Klägerin als Stillstand der Anlage, die Beklagte als „Aufhängen des PC“ bezeichnet. Nach der Störung vom 05.03.1990 gab der Kundendienst der Beklagten den Rat, das Aufhängen des PC durch einen Reset zu beseitigen. Das führte – nach Auffassung der Beklagten notwendigerweise – zu einem Datenverlust.

Nach der Behauptung der Klägerin hat es im Februar 1990 schon vor dem 28. Störungen gegeben. Wegen der neuerlichen Störungen hat die Klägerin am 12. März 1990 erneut den vertraglich vorgesehenen Rücktritt erklärt. Sie begehrt im vorliegenden Rechtsstreit die Rückzahlung der erbrachten Leistungen Zug-um-Zug gegen Rückgabe der Anlage. Mit dem angefochtenen Urteil, auf das wegen weiterer Einzelheiten erneut Bezug genommen wird, hat das Landgericht der Klage bis auf eine Zinsspitze stattgegeben. Das Landgericht geht davon aus, daß die Klägerin nach den erneuten massiven Störungen im Frühjahr 1990 berechtigt gewesen sei, den Rücktritt zu erklären. Dabei befindet das Landgericht sich in Übereinstimmung mit einer vorläufigen Stellungnahme des in erster Instanz beauftragten Sachverständigen, welcher ausgeführt hatte, daß sich in einem Fall, wie er vorliegend gegeben ist, die Frage stelle, wie lange ein Besteller Nachbesserungsversuche dulden müsse.

Mit der zulässigen Berufung rügt die Beklagte, daß das Landgericht entschieden habe, ohne objektive Fehler in der Leistung festgestellt zu haben. Da die Anlage ab dem 30.11.1989 (Auswechseln des bisherigen PC durch ihren Leih-PC) ordnungsgemäß gelaufen habe, bestehe die Vermutung, daß die neuerlichen Störungen ab Ende Februar 1990 ihren Grund in der Einrichtung des neunten Terminals fänden. Die Klägerin sei verpflichtet gewesen, ihr deswegen erneut die Nachbesserung zu ermöglichen. Die Kündigung vom 12.03.1990 sei verfrüht gewesen. Im übrigen weist die Beklagte daraufhin, daß sie nach den Lieferbedingungen für sogenannte Netzstörungen nicht verantwortlich sei. Mit der Vorlage eines Kurzgutachtens des Fraunhofer-Institutes für Informations- und Datenverarbeitung in Karlsruhe vom 19. Oktober 1992 hat die Beklagte ihre Vermutung unterstrichen, daß nur elektrische Störungen verantwortlich sein könnten.

Hilfswise bestreitet die Beklagte ihre Verpflichtung, auch die Zahlungen der Klägerin für sogenannte Serviceleistungen in Höhe von 10.321,54 DM erstatten zu müssen. Insoweit bestünden selbständige Beziehungen der Klägerin zur Firma F., einer Tochter der Beklagten.

*Mängel der
Zeiterfassungsanlage und
vereinbartes Rücktrittsrecht*

Elektrische Störungen?

*Zusatzauftrag:
Installation eines 9. Terminals*

*Kundendienstratschlag:
Bei 'Aufhängen' -> Reset*

*Prozeßgeschichte:
Stattgebendes Urteil des LG
Dortmund (19 O 27/90)*

Der Berufungsvortrag

Die Beklagte beantragt demgemäß, *die Klage abändernd abzuweisen*.

Die Klägerin verteidigt die angefochtene Entscheidung und beantragt, *die Berufung zurückzuweisen*.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung muß ohne Erfolg bleiben.

Zutreffend ist das Landgericht zu der Auffassung gelangt, daß die Klägerin nicht verpflichtet war, auch noch im März 1990, also rund 1 3/4 Jahr nach der Installation, Nachbesserungsversuche der Beklagten entgegenzunehmen. Weitere Bemühungen waren für die Klägerin unzumutbar, so daß diese den Rücktritt berechtigt erklärt hat.

Hierbei kommt es nicht auf ein Verschulden der Beklagten an. Nach der vertraglichen Bestimmung knüpft das Rücktrittsrecht der Klägerin daran an, daß die Nachbesserung endgültig fehlschlägt. Dieser Fall ist, wie die Rechtsprechung für vergleichbare Klauseln wiederholt entschieden hat, auch dann anzunehmen, wenn nach genügend langer Zeit ein störungsfreier Betrieb immer noch nicht erreicht ist.

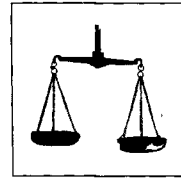
Die Klägerin war ab 12. März 1990 nicht deshalb zur Entgegennahme weiterer Nachbesserungsversuche verpflichtet, weil am 26.02.1990 in Form des neunten Terminals eine Erweiterung der Anlage vorgenommen worden war. Unstreitig hat die Beklagte die Klägerin vor der Erweiterung nicht darauf hingewiesen, daß damit möglicherweise wieder – wie in der Zeit von Juni 1988 bis November 1989 – Störungen auftreten könnten. Die Klägerin brauchte sich ohne einen solchen Hinweis nicht darauf einzustellen, daß die gerade erst seit 3 Monaten fehlerfrei arbeitende Anlage wieder in ihrem Betrieb infrage gestellt werden könnte.

Es braucht nicht geklärt zu werden, ob die Ursache für die neuerlichen Störungen tatsächlich in den sogenannten Netzstörungen zu suchen ist. Richtig ist, daß die Beklagte nach den ursprünglichen Vereinbarungen hierfür nicht verantwortlich war. Die Verantwortung für eine ausreichende Sicherung der Anlage gegen Netzstörungen hatte die Beklagte aber mit dem Zusatzauftrag von September 1989 übernommen. Der diesem Auftrag zugrundeliegende Schriftwechsel ergibt eindeutig, daß die Beklagte mit der umfassenden Sicherung der Anlage beauftragt worden war. Auch der Geschäftsführer der Beklagten hat bei seiner Anhörung durch den Senat hierzu erklärt, daß eine Einschränkung dahin, daß *nur ein Teil* der Anlage zu sichern war, nicht angesprochen und demgemäß auch nicht ausdrücklich vereinbart worden ist. Der Geschäftsführer der Beklagten hat in diesem Zusammenhang nur seine subjektive Einschätzung geäußert, daß *er* den damaligen Auftrag dahin verstanden habe, die Anlage nur teilweise, nämlich mit Ausnahme des damals von der Klägerin gestellten PC, sichern zu sollen. Dieser subjektiven Einschätzung des Geschäftsführers nach seiner Darstellung liegt zugrunde, daß er im Spätsommer 1989 mögliche Störungen des PC noch nicht als Ursache in seine Erwägungen einbezogen haben will. Nach den jetzigen Erklärungen der Beklagten wird gerade eine Störanfälligkeit des bisher nur durch einen handelsüblichen Netzfilter gesicherten PC vermutet. Die inneren Erwägungen einer Vertragspartei sind für die Auslegung eines Rechtsgeschäftes ohne Bedeutung. Demgemäß ist rechtlich ausschlaggebend, daß ausweislich des Schriftwechsels zwischen dem 29.08. und 11.09.1989 die Beklagte den uneingeschränkten Auftrag übernommen hat, die Anlage durch Entstörungsmaßnahmen zu sichern. Die Klägerin durfte deshalb im März 1990, soweit noch elektrische Störungen als Ursache von Bedeutung sein konnten, davon ausgehen, daß die Beklagte den Zusatzauftrag von September 1989 objektiv nicht ausreichend ausgeführt hatte.

Weitere Nachbesserungsversuche waren für die Klägerin im März 1990 auch deshalb unzumutbar, weil die Beklagte keine gesicherte Diagnose stellen konnte. Solange eine überzeugende Diagnose mit *gesichertem* Lösungsweg nicht angeboten werden konnte, drohte für die Klägerin erneut die Situation, die in der Zeit von Juni 1988 bis November 1989 bestanden hatte, daß nämlich immer wieder neue Störungen auftreten konnten. Wie unsicher die Erklärungen der Beklagten zur damaligen Zeit waren, geht noch aus dem erstinstanzlichen Vortrag hervor. So hat die Beklagte beispielsweise im Schriftsatz vom 25.09.1990 vortragen lassen, es seien dutzende Ursachen für die neuerlichen Fehler im Frühjahr 1990 denkbar. Ausdrücklich wurde ausgeführt, daß keine genauen Angaben über die Ursache gemacht werden könnten. Diese Ausführungen der Beklagten noch in erster Instanz zeigen, daß die Klägerin im März 1990 sich berechtigt vor die Situation gestellt sah, erneut unabsehbare Besserungsversuche der Beklagten erdulden zu müssen.

Die Klägerin hat vor der Kündigung am 12. März 1990 der Beklagten auch genügend Gelegenheit zur Stellung einer überzeugenden Diagnose gegeben. Unstreitig hat die Klägerin wegen der Störungen in der Zeit vom 28.02. bis 05.03. den Kundendienst der Beklagten kontaktiert, der Gelegenheit hatte, die Anlage in Augenschein zu nehmen.

Nach dem berechtigten Rücktritt kann die Klägerin nicht nur den eigentlichen Kaufpreis in Höhe von 71.546,52 DM, sondern auch noch den Preis für die sogenannten Serviceleistungen der Firma F. zurückverlangen. Das Landgericht hat bereits zutreffend darauf hingewiesen,



Berufung ohne Erfolg

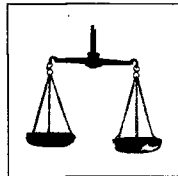
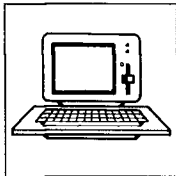
Rücktrittsrecht ohne Verschulden

Keine Verlängerung der Nachbesserungsversuche wegen des 9. Terminals

Zusatzvereinbarung: 'Umfassende Sicherung der Anlage'

Ohne gesicherte Diagnose keine Pflicht zur Duldung von Nachbesserungsversuchen

Rückabwicklung nach Rücktritt



daß die später von der Firma F. erbrachten Leistungen bereits im Angebot der Beklagten vom 19.01.1988 vorgesehen waren. Die Beklagte hat also die später durch ihre Tochter erbrachten Leistungen als eigene vertraglichen Leistungen angeboten. Nur so konnte die Klägerin das Angebot der Beklagten verstehen. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß es sich um nicht der Rückabwicklung unterliegende echte Serviceleistungen gehandelt hat. Die Klägerin hat im einzelnen überzeugend und unwidersprochen dargelegt, daß es sich nur der Bezeichnung nach um Serviceleistungen, in der Sache aber um Installationsleistungen gehandelt habe. Diese Installationskosten sind, da auf Dauer zwecklos, in die Rückabwicklung nach Rücktritt einzubeziehen. Der Senat hat offengelassen, ob, wie von der Klägerin behauptet, es schon vor dem 28.02.1990, nämlich seit dem 12.02., zu erneuten Störungen gekommen ist. Darauf kommt es nicht an. Der Rücktritt der Klägerin ist schon dann gerechtfertigt, wenn nur von Störungen ab 28.02.1990 ausgegangen wird.
(ingesandt von Rechtsanwalt Ralph Jersch)

Software-Änderungswünsche nach Einsatz einer Demo-Version und Wandlungsrecht

OLG Hamm, Urteil vom 29. Januar 1992 – „Kaufnach Demo“ (31 U 141/91)

Leitsätze der Redaktion

1. Liegt im Falle der geschuldeten Lieferung von Standard-Software nur ein sehr allgemein gehaltenes 'Pflichtenblatt' vor und hat der Erwerber sich auf Grund des Einsatzes einer Demo-Version Kenntnis vom Funktionsumfang des Programms verschafft, so kann er nicht mehr geltend machen, bestimmte Anpassungen an seine Bedürfnisse seien von vornherein als Lieferumfang geschuldet. Vielmehr ist ihm auf Grund der Nutzung der Demo-Version die Kenntnis davon zuzurechnen, welche Leistungen das Programm als solches erbringt und inwieweit es erst noch den eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen entsprechend geändert bzw. ergänzt werden muß.
2. Hat der Verkäufer von Standard-Software dem Käufer vorab eine Demo-Version überlassen, so kann der Käufer unter dem Aspekt der positiven Vertragsverletzung nicht mehr vorbringen, er sei nicht darüber aufgeklärt worden, daß die Software in Hinsicht auf die eigenen Bedürfnisse noch Anpassungen erfordere.

Entscheidungsgründe

Wandlung nicht möglich.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, jedoch nicht begründet. Die Klägerin kann die Beklagte nicht auf Rückabwicklung des Vertrages über die von der Beklagten gelieferte Computer-Anlage nebst Software in Anspruch nehmen. Dabei ist für die Frage des von der Klägerin vorliegend geltend gemachten Wandlungsrechtes auf die Vertragsbeziehungen zwischen der Beklagten und der nachträglich auf Wunsch der Klägerin eingeschalteten N., die die in Rede stehende Computer-Anlage gegen Zahlung des Entgeltes von der Beklagten erworben hat und damit deren Vertragspartnerin geworden ist, abzustellen.

Zwar hat die N. ihre etwaigen Gewährleistungsansprüche aus dem Vertrag mit der Beklagten an die Klägerin abgetreten. Die Voraussetzungen für eine Wandlung dieses Vertrages sind jedoch nicht erfüllt. Dabei kann dahinstehen, ob zwischen der N. und der Beklagten ein Nachbesserungsrecht zugunsten der Beklagten vereinbart worden ist. Denn auch bei Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften kann die Wandlung zur Zeit nicht verlangt werden.

Anpassung von Standard-Software: Werkvertragsrecht

Die Rügen, die die Klägerin gegenüber der Leistung der Beklagten vorbringt, beziehen sich ausschließlich auf den Bereich der Software und betreffen deren Anpassung an die Bedürfnisse und Wünsche der Klägerin, wie sie zum Teil schon in dem zu den Akten gereichten Pflichtenblatt enthalten sind. Diese Leistungen der Beklagten unterfallen dem Werkvertragsrecht. Die von der Beklagten übernommenen Anpassungsarbeiten und die teilweise erst nach und nach zum Ausdruck gekommenen Änderungswünsche der Klägerin hinsichtlich der Standardsoftware erforderten – wie die Beklagte anschaulich geschildert hat und wie sich im übrigen schon aus der eigenen Darstellung der Klägerin ergibt – einen erheblichen Arbeitsaufwand auf Seiten der Beklagten. Ihnen ist im Verhältnis zu der dem Kaufrecht unterliegenden Lieferung der Hardware und der Standardsoftware eigenständige Bedeutung im Sinne einer werkvertraglichen Leistungsverpflichtung beizumessen.

Mängelfeststellung durch den Sachverständigen

Der Klägerin ist zuzugeben, daß der bereits in erster Instanz eingeschaltete Sachverständige in seinen Gutachten die Rügen der Klägerin zu einem nicht unerheblichen Teil bestätigt und insbesondere festgestellt hat, daß eine größere Zahl der im Pflichtenblatt vorgesehenen Statistiken bislang nicht erstellbar ist. Für die Durchsetzung des Wandlungsbegehrens mangelt es jedoch an einer ordnungsgemäßen Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung im Sinne von § 634 BGB. Stellt man auf den Gesichtspunkt der noch fehlenden Erfüllung ab, folgt die Erforderlichkeit der entsprechenden Fristsetzung aus § 326 BGB.

1. Fristsetzung: Zu knapp

Zwar hat die Klägerin der Beklagten mit Schreiben vom 08.11.1989 eine Frist zum 15.11.1989 und mit Schreiben vom 20.11.1989 eine zweite Frist zum 30.11.1989 gesetzt. Die erste Fristset-